
Datum: 18.01.2022
Gericht: Verfassungsgerichtshof NRW
Spruchkörper: VERFASSUNGSGERICHTSHOF FÜR DAS LAND NORDRHEIN-
WESTFALEN
Entscheidungsart: Beschluss
Aktenzeichen: VerfGH 142/21.VB-2
ECLI: ECLI:DE:VFGHNRW:2022:0118.VERFGH142.21VB2.00

Rechtskraft: rechtskräftig

Tenor:
Die Verfassungsbeschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

- G r ü n d e :** 1
- I.** 2
- Die Verfassungsbeschwerde betrifft zwei Entscheidungen in einem Berufungszivilverfahren. 3
- 1.** Der Beschwerdeführer war seit 1981 Vertragshändler eines Autoherstellers, der ihn nach 4
dem 31. Dezember 1984 nicht mehr belieferte. Der Beschwerdeführer suchte hiergegen um
Rechtsschutz nach, unter anderem in einem Berufungsverfahren vor dem Oberlandesgericht
Düsseldorf. Dieses wies seine Berufung mit Teilurteil vom 6. Juni 1991 und Schlussurteil vom
20. Januar 1994 zurück.
- 2.** Mit Schreiben vom 5. Dezember 2021, das am 7. Dezember 2021 beim 5
Verfassungsgerichtshof eingegangen ist, hat der Beschwerdeführer gegen die beiden
oberlandesgerichtlichen Entscheidungen Verfassungsbeschwerde erhoben. Danach soll der
Verfassungsgerichtshof die angegriffenen Urteile bis zum 5. Februar 2022 wegen einer
Verletzung von Grundrechten der Charta der Grundrechte der Europäischen Union aufheben
und ihm Schadensersatz zusprechen.
- II.** 6
- 1.** Die Verfassungsbeschwerde wird gemäß § 58 Abs. 2 Satz 1, § 59 Abs. 2 Satz 1 VerfGHG 7
durch die Kammer zurückgewiesen, weil sie unzulässig ist.

Die Verfassungsbeschwerde wahrt schon die für ihre Erhebung und Begründung geltende Monatsfrist des § 55 Abs. 1 Satz 1 VerfGHG nicht. Die den Lauf der Frist gemäß § 55 Abs. 1 Satz 2 VerfGHG auslösende Zustellung der angegriffenen Entscheidungen liegt Jahrzehnte zurück. Darüber hinaus genügt die Verfassungsbeschwerde den sich aus § 18 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 55 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 VerfGHG ergebenden Anforderungen an ihre Begründung nicht (vgl. dazu z. B. VerfGH NRW, Beschluss vom 18. Mai 2021 – VerfGH 22/21.VB-1, juris, Rn. 8-10 m. w. N.). So legt sie die angegriffenen Urteile weder vor, noch gibt sie ihren wesentlichen Inhalt ausreichend wieder. Bereits daraus folgt, dass auch die inhaltliche Auseinandersetzung mit den Entscheidungen den daran zu stellenden Anforderungen nicht im Mindesten entspricht. Überdies rügt sie keine Verletzung von Grundrechten der Landesverfassung, sondern eine Verletzung von Grundrechten der Charta der Grundrechte der Europäischen Union. Diese sind nach Art. 75 Nr. 5a LV und § 53 Abs. 1 VerfGHG indes nicht der für den Verfassungsgerichtshof maßgebliche Prüfungsmaßstab.

8

2. Von einer weiteren Begründung der Zurückweisung wird gemäß § 58 Abs. 2 Satz 4 VerfGHG abgesehen.

9